

Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

An die Mitglieder des Gremiums
als Protokoll

allen übrigen Kreistagsmitgliedern
zur Kenntnisnahme

Auskunft erteilt: Monika Wessels
Zimmer.: 234
Telefon: 04401 – 927 326
04401 – 927 0 (Zentrale)
Telefax: 04401 – 927 339
E-Mail: monika.wessels@lkbra.de

Brake, den 01.10.2020

Protokoll

zur öffentlichen Sitzung mit anschließendem nicht öffentlichen Teil

Gremium		BauA/41/2020
Ausschuss für Bauen, Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt		
Am	Sitzungsdauer	Ort
Donnerstag, 03.09.2020	16:30 bis 19:18 Uhr	Kreishaus, großer Sitzungssaal, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake

Anwesend sind:

Stimmberechtigte Mitglieder

Dieter Kohlmann	Ausschussvorsitzender
Tobias Beckmann	Kreistagsmitglied
Reiner Gollenstede	i.V.d. Abg. Michalowski
Jochen Kiebitz	i.V.d. Abg. Wolf
Volker Osterloh	Kreistagsmitglied
Ursula Schinski	i.V.d. Abg. Logemann
Johan Scholtalbers	Kreistagsmitglied
Christina-Johanne Schröder	Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Günther Schweden	Kreistagsmitglied
Verena Sievers-Kania	Kreistagsmitglied
Uwe Thöle	Kreistagsmitglied

Beratende Mitglieder

Annette Chaplugin	BUND
Bernhard Martens	Kreisjägermeister

von der Verwaltung

Matthias Wenholt	Leiter Dezernat 2
Thilo Früchnicht	FDL 65 - Liegenschaften
Julia Karulska	FD 91 - Büro des Landrats (Protokollführung)
Denise Schönenberger	Stellv. FDL 68 - Umwelt
Erwin Schröttke	FDL 68 - Umwelt

Judith Schulte	FD 68 - Umwelt
Anna Wiersbinski	FD 68 - Umwelt
Lutz Winkelmann	FD 68 - Umwelt

Entschuldigt sind:

Stimmberechtigte Mitglieder

Karin Logemann	Kreistagsmitglied
Olaf Michalowski	Kreistagsmitglied
Manfred Wolf	Kreistagsmitglied

Beratende Mitglieder

Hans-Jürgen Junge	NABU
Frank Lösekann	Kreisbehindertenbeirat
Dr. Karsten Padeken	Kreislandvolkverband

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Begrüßung und Feststellung der fristgerechten Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Untere Hunte" im Gebiet der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch, in der Gemeinde Hude im Landkreis Oldenburg und der kreisfreien Stadt Oldenburg
Vorlage: 2020/FD68/107
- 6 Managementplanung in FFH-Gebieten
Vorlage: 2020/FD68/110
- 7 Bericht des Klimaschutzmanagements
Vorlage: 2020/FD68/109

- 8 Sachstandsbericht über aktuelle Baumaßnahmen der Kreisverwaltung
Vorlage: 2020/FD65/052
- 9 Verschiedenes

Öffentlicher Teil:

1	Begrüßung und Feststellung der fristgerechten Ladung und Beschlussfähigkeit
---	---

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Er stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist.

2	Feststellung der Tagesordnung
---	-------------------------------

Die Tagesordnung wird ohne Einwände festgestellt.

3	Genehmigung des Protokolls
---	----------------------------

Frau Schröder hinterfragt im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Wohnraumförderung unter TOP 9 – Verschiedenes - die Aussage, dass derzeit offenkundig keine Unterversorgung an geförderten Wohnraum bestehe. Die Verwaltung führt dazu aus, dass trotz des Umstandes, dass die tatsächlichen Zahlen derzeit ermittelt werden, bisher keine Informationen aus den Kommunen oder den Wohnungsbaugesellschaften vorliegen, die eine andere Vermutung rechtfertigen würde. Es bleibe aber bei der Zusage, dass das Thema nach Prüfung der tatsächlichen Bestandszahlen im Ausschuss vorgestellt würde.

Das Protokoll über die Sitzung vom 25.02.2020 wird in der vorliegenden Fassung einstimmig genehmigt.

4	Einwohnerfragestunde
---	----------------------

Es liegen keine mündlichen oder schriftlichen Fragestellungen vor.

5	Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Untere Hunte" im Gebiet der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch, in der Gemeinde Hude im Landkreis Oldenburg und der kreisfreien Stadt Oldenburg Vorlage: 2020/FD68/107
---	--

Herr Winkelmann, FD 68 – Umwelt, erläutert den zeitlichen Ablauf des Schutzgebietsverfahrens, die Grenzsetzung und den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (LSG), sowie die wesentlichen Verbote und zulässigen Handlungen und beantwortet die aus den Reihen der Ausschussmitglieder gestellten Fragen.

Nachdem 2019 zahlreiche Fachgespräche mit unterschiedlichen Interessengruppen (u.a. IHK Oldenburg und mit den betroffenen Industrie- und Gewerbebetrieben) geführt wurden, hat der

Landkreis Wesermarsch nach Abstimmung mit dem Landkreis Oldenburg und der Stadt Oldenburg und unter Abwägung des naturräumlichen Potentials und der wirtschaftlichen Bedeutung der Unteren Hunte entschieden, das Verfahren zur hoheitlichen Sicherung durch ein Naturschutzgebiet auszusetzen und einen neuen Verordnungs-Entwurf für ein LSG „Untere Hunte“ zu erarbeiten. In einer umfangreichen Vorabeteiligung wurde dieser Entwurf mit den Eigentümern, Städten und Gemeinden sowie den betroffenen Industrie- und Gewerbebetrieben abgestimmt.

Herr Winkelmann beschreibt die Historie des im Jahre 2004 (ohne Beteiligung des Landkreis Wesermarsch und der betroffenen Städte und Gemeinden) durch das Land Niedersachsen über das Bundesumweltministerium an die EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebietes, das auf der Grundlage von fachlichen Kriterien an die EU-Kommission gemeldet wurde und das aufgrund der FFH-Richtlinie bereits 2010 (also 6 Jahre nach der Aufnahme in die EU-Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) unter Schutz gestellt hätte werden müssen. Für alle gemeldeten FFH-Gebiete wurde anschließend (landesweit in ganz Niedersachsen) eine Präzisierung der ursprünglichen Meldegrenzen (Maßstab 1:50.000) durch den NLWKN durchgeführt. Diese „sehr grobe“ Gebietsmeldung machte den zweiten Schritt der Präzisierung erforderlich und plausibel, da neben der Herausnahme von „wissenschaftlichen Irrtümern“ (z.B. Gebäude, Verkehrswege) auch eine Anpassung der Gebietsgrenzen an die Geländetopographie (nachvollziehbare, wiedererkennbare Geländemarken) erforderlich wurde. Nachdem diese Präzisierung durch den NLWKN und die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage von fachlichen Kriterien durchgeführt worden ist, hat die Untere Naturschutzbehörde anschließend in einem intensiven Dialog mit den betroffenen Betrieben (u.a. der Elsflether Werft) an der Verkleinerung des präzisierten Gebietes gearbeitet, was im Ergebnis aufgrund der fachlichen Argumente der betroffenen Betriebe (insbesondere der Elsflether Werft) dann zu einer Gebietsverkleinerung und zu größeren Uferabständen des FFH-Gebietes im Bereich der Stadt Elsfleth geführt hat.

Es ist die Aufgabe der Unteren Naturschutzbehörde das Schutzgebiet auch unter naturräumlichen Gesichtspunkten fachlich zu betrachten und hierbei die Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu bewerten. Dennoch wurden in einem hohen Maße die wirtschaftlichen Belange mitberücksichtigt und dieses wurde auch offen kommuniziert.

Der besondere und damit überwiegende Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes u.a. der FFH-Anhang II – Arten: Flussneunauge und Meerneunauge. Diese sogenannten „Rundmäuler“ verbringen einen Großteil ihres Lebens im offenen Meer und nur zum Laichen wandern sie im Herbst bzw. im Frühjahr über das Weserästuar in die Hunte ein. Die Laichgebiete liegen im Gebiet der „Mittleren Hunte“, sodass das LSG „Untere Hunte“ das entscheidende ökologische Verbindungselement zur ungehinderten Durchwanderbarkeit zwischen den FFH-Gebieten im Gebiet der Tideweser und der Mittleren Hunte darstellt.

In Bezug auf die Verbote der Landschaftsschutzgebietsverordnung betont Herr Winkelmann, dass das sogenannte „Verschlechterungsverbot“ des § 33 Abs. 1 BNatSchG für Natura 2000-Gebiete bereits seit der Meldung des FFH-Gebietes an die EU-Kommission und die anschließende Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Jahr 2004 gilt. Daraus ergibt sich z.B. der Zustimmungsvorbehalt des § 4 Abs. 2 Nr. 10 der LSG-Verordnung, dass Rammarbeiten jeder Art der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen und dementsprechend mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen sind. Damit die wertgebenden Arten Fluss- und Meerneunauge während der Wanderungszeiten durch die Schallimmissionen der Rammarbeiten nicht beeinträchtigt werden, ist es erforderlich bestimmte Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Diese werden im „Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser“ (NLWKN & SUBV, 2016) beschrieben. Dazu zählen z.B. die Verwendung einer Vibrationsramme anstatt einer Schlagramme oder die Aussparung von bestimmten Bauzeiten (März – Mai und November – Dezember).

Herr Wenholt verweist auf eine große Zahl von bereits innerhalb und angrenzend an FFH-Gebiete durchgeführten Baumaßnahmen (z.B. Braker Hafen), die u.a. durch die Berücksichtigung von

Vermeidungsmaßnahmen als verträglich im Sinne der FFH-Richtlinie bewertet und im Ergebnis erfolgreich durchgeführt wurden und dass die Vermeidungsmaßnahmen zu keinen Problemen in Bezug auf den Projektfortschritt bzw. die Vorhabenfertigstellung geführt haben.

Herr Wenholt betont, dass diese Einzelfallentscheidungen in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG stets durch die Untere Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung aller überwiegenden öffentlichen und wirtschaftlichen Interessen, Fakten, Gutachten, Vermeidungsmaßnahmen und unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes des betroffenen FFH-Gebietes durchgeführt wurden. Diese Vorgehensweise wird auch für Maßnahmen im Bereich des FFH-Gebietes (Landschaftsschutzgebietes) „Untere Hunte“ gelten.

Herr Winkelmann verweist darauf, dass die Verbote der LSG-Verordnung nur innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes gelten. Das Elsfl ether Industriegebiet sowie die Elsfl ether Werft liegen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der LSG-Verordnung. Das Verschlechterungsverbot gilt aber auch für Vorhaben (z.B. Rammarbeiten), die von außerhalb in das FFH-Gebiet herein wirken. Da es sich im Fall der FFH-Verträglichkeitsprüfung immer um eine Einzelfallentscheidung handelt, die von verschiedenen Einflussgrößen (u.a. der Art der Durchführung und des Zeitpunktes der Maßnahme) abhängig ist, ist es nicht möglich pauschale Grenzwerte (vergleichbar wie z.B. maximale Dezibel Werte für Wohngebiete) anzugeben.

Gemäß § 4 Abs. 10 der LSG-Verordnung bleiben bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte von der LSG-Verordnung unberührt. Weiterhin gelten die Verbote der Verordnung u.a. nicht für die Schifffahrt, einschließlich des ruhenden Verkehrs und der Nutzung des wasserseitigen Zuganges der Werften, Industrie- und Hafenanlagen (§ 3 Abs. 3 Nr. 3).

Dem Kreisausschuss wird mehrheitlich, bei einer Gegenstimme, vorgeschlagen:

Der Landschaftsschutzgebietsverordnung “Untere Hunte“ wird zugestimmt.

6	Managementplanung in FFH-Gebieten Vorlage: 2020/FD68/110
----------	---

Frau Wiersbinski, FD 68 – Umwelt, berichtet zum Sachstand der Maßnahme/Managementplanung in den FFH Gebieten unter Verwendung einer Präsentation (s. Anlage)..

Die Ausarbeitung und Aktualisierung der Managementpläne wird zu 80% durch das Land, die EELA (Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten), finanziert. Die tatsächliche Finanzbelastung für den Landkreis Wesermarsch für die spätere Umsetzung der Maßnahmen im Sinne der Managementplanung selbst kann die Verwaltung noch nicht benennen.

Die Mitteilung über den Sachstand der Maßnahme-/Managementplanung in den FFH-Gebieten wird zur Kenntnis genommen.

7	Bericht des Klimaschutzmanagements Vorlage: 2020/FD68/109
----------	--

Frau Schulte, FD 68 – Umwelt, berichtet über den Umsetzungsstand des Integrierten Klimaschutzkonzeptes, den aktuellen Stand der Förderung der eMobilität sowie die Arbeit im Arbeitskreis Klimaschutz anhand einer Präsentation (s. Anlage).

Der Bericht des Klimaschutzmanagements wird zur Kenntnis genommen.

8	Sachstandsbericht über aktuelle Baumaßnahmen der Kreisverwaltung Vorlage: 2020/FD65/052
----------	--

Herr Früchtnicht, FDL 65 – Liegenschaften, berichtet über aktuelle Baumaßnahmen, insbesondere im Bereich der Sanierungs- und Erweiterungsvorhaben der Schulgebäude anhand einer Präsentation (s. Anlage).

Herr Früchtnicht bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen im Zusammenhang mit den Delegationsbeschlüssen für die dargestellten Fenstersanierungen, die somit zeitgerecht ausgeschrieben und vertraglich in den Schul- und Ferienbetrieb eingegliedert werden konnten.

Die Corona-Zeit mit ihren Besonderheiten in der Beschulung habe den hohen Stellenwert der Digitalisierung gezeigt. Daher beginnt der Vortrag mit dem BBZ und der kompletten Erneuerung des veralteten Netzwerkes. Ein wichtiger Bestandteil sei die Umsetzung der großen Ausstattungsinvestition „Automatisierungstechnik“ mit einem Gesamtvolumen in Höhe von rd. 1,75 Mio. €.

Der Anbau Gymnasium Brake (G9) mache gute Fortschritte. In den nächsten Wochen erfolge der Abbau der Gerüste.

Die Prüfung zwecks Integration einer PV-Anlage sei positiv verlaufen und der politische Auftrag konnte im Bereich des Gymnasiumanbaus noch in die Planung übernommen werden. Ebenfalls werde ein Gründach realisiert. Die Kombination sei neu für den Landkreis und es solle damit Erfahrungen gesammelt werden. Es erfolgt erneut der Hinweis des FDL 65 auf die in vielen Schulen bestehende aus statischen Gründen ungeeigneten Dachkonstruktionen, die zusätzliche Auflasten durch PV-Anlagen nicht zulassen.

Herr Früchtnicht erläutert einige Beispiele für laufende und erfolgte Baumaßnahmen zur Pestalozzischule in Brake, zur BBS Elsfleth, zu den Fenstersanierungen in Nordenham (OBS1 und BBS), zur Schulhofsanierung an der Schule Am Siel und zu den Umbauten bezüglich G9 am Gymnasium und berichtet zum aktuellen Sachstand der vorgesehenen Heizungssanierung mit BHKW an der OBS Rodenkirchen.

Zur Kreishaussanierung verweist er auf die anschließende Begehung, welche im Nachgang zur Sitzung erfolgt..

Die Teilnehmenden lassen sich nach einführenden Worten von Herrn Wenholt, Leiter Dezernat II, bei einem Rundgang vom Foyer über Büros, Kantine bis zur neuen Zulassungsstelle einige wesentliche Bauschritte vom Projektleiter Herrn Früchtnicht erläutern.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

9	Verschiedenes
----------	---------------

Die Verwaltung erläutert das vom FD 63 erstellte Hinweisblatt zum Begrünungsgebot nach § 9 NBauO. Dieses wird bereits seit mehreren Monaten in den baurechtlichen Verfahren an die Bauherren, Vorhabenträger und Entwurfsverfasser weitergegeben. Durch die hierin enthaltenen Informationen soll zu einer möglichst naturnahen und naturräumlich sinnvollen Gestaltung der Garten- und Freiflächen angeregt werden (s. Anlage).

Weiterhin wird dargestellt, dass auch die Städte und Gemeinden in ihren Bebauungsplänen Festsetzungen zur Ausgestaltung von privaten und öffentlichen Freiflächen treffen können. Hier hat das Referat eine Informationsbroschüre erstellt, die kurzfristig an die Kommunen als

Planungshilfe versandt werden soll (s. Anlage). Es besteht keine Verpflichtung diese Festsetzungsmöglichkeiten und aufgezeigten Pflanzlisten durch die Gemeinden zu nutzen; es handelt sich nur um Anregungen, die im jeweiligen Einzelfall eingesetzt werden können.

Zudem wurde in Zusammenarbeit mit dem NABU eine Broschüre mit Tipps und Informationen zur Gestaltung schöner, bunter, naturnaher Vorgärten erstellt, um noch mehr Bürgerinnen und Bürger zu erreichen und aufzuklären. Auch diese Broschüre wird an die Ausschussmitglieder verteilt.

Aus den Reihen der Ausschussmitglieder wird angeregt, die vorgenannten Informationen zur Gestaltung von Freiflächen unbedingt auch noch einmal öffentlichkeitswirksam von Seiten der Verwaltung bekannt zu geben. Die Verwaltung führt aus, dass bereits vorgesehen sei, die Presse über die Materialien zu unterrichten, um diese bekannt zu machen.

Kohlmann
Ausschussvorsitz

Brückmann
Landrat

Karulska
Protokollführung